

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/2aaf349e-176c-3001-9196-4a5309c34905

Bibliografie

Titel Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten Tankstellen

Amtliche Abkürzung TRbF 40

Normtyp Technische Regel

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. keine FN

Abschnitt 9 TRbF 40 - Blitzschutz (1)

(1) Oberirdische Tanks sowie unterirdische Tanks, die nicht allseitig von Erde, Mauerwerk oder Beton oder mehreren dieser Stoffe umgeben sind, müssen betrieblich durch geeignete Einrichtungen gegen Zündgefahren durch Blitzschlag geschützt sein. (2)

(2) Absatz 1 gilt auch für oberirdische Tanks im Freien, die der Lagerung brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrklasse AllI dienen, wenn brennbare Flüssigkeiten dieser Gefahrklasse zusammen mit solchen der Gefahrklassen Al, All oder B in einem Auffangraum gelagert werden.

Fußnoten

(1) Red. Anm.: Außer Kraft am 17. Oktober 2012 durch die Bek. vom 1. August 2012 (GMBI S. 826)

 $\underline{\text{(2) Amtl. Anm.:}}$ z.B. gemäß DIN VDE 0185 Teil 1 und 2

